



Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten und Anlagen

1 Geltungsbereich	2
2 Bewilligungen	2
3 Allgemeine Benützungsbestimmungen	3
4 Benützungsbestimmungen für Sportanlagen (innen und aussen) sowie Räumlichkeiten Schulanlagen und Vereinstrakt Dorfzentrum	4
5 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen	5
6 Haftung	5
7 Gebühren	6
8 Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Altendorf.

2 Bewilligungen

- 2.1 Die Benützung folgender Anlagen ist gemäss nachfolgenden Bestimmungen bewilligungspflichtig.
- a) Mehrzweckhalle (alle Räume)
 - b) Turnhalle Burggasse
 - c) Sportanlagen aussen
 - d) Aussenplätze Schulareal
 - e) Schulhausanlagen Burggasse
 - f) Schulhausanlagen Pfarrwis
 - g) Dorfzentrum (alle Räume Vereinstrakt und Aussenanlagen)
 - h) Dorfgaden Aussenanlagen
(Dorfgaden gemäss Benützungsreglement Verein , "Pro Dorfgaden")
- 2.2 Gesuche sind mindestens 6 Wochen vor der Benützung mit dem entsprechenden Formular (zu beziehen bei Gemeindeverwaltung oder unter www.altendorf.ch abrufbar) an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Liegenschaften, zu richten.
- 2.3 Sämtliche Bewilligungen erteilt die Liegenschaftenkommission (Einzel- und Dauerbewilligungen). Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2.4 Bewilligungen zur Benützung der Bauten und Anlagen werden in erster Linie den ortsansässigen Vereinen erteilt.
- 2.5 Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr. Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Benützung notwendig machen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 2.6 Die Liegenschaftenkommission kann in dringenden Fällen die Bewilligungen für Dauerbenützer unterbrechen. Diese Einschränkungen werden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich denentsprechenden Benutzern bekannt gegeben.
- 2.7 Ohne entsprechende Bewilligung dürfen keine Anlagen benützt werden. Ein Abtausch der Räume mit anderen Benutzern ist nur mit Zustimmung der Liegenschaftenkommission erlaubt.
- 2.8 Der Gesuchsteller muss mindestens 18-jährig sein oder für die Veranstaltung eine verantwortliche Person bezeichnen, welche während dem ganzen Anlass anwesend ist.

3 Allgemeine Benützungsbestimmungen

- 3.1 Die Räumlichkeiten der öffentlichen Bauten und Anlagen sind rauchfrei.
- 3.2 In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Reinhaltung von Wasch- und Duschräumen, WC und Garderoben ist durch den Veranstalter besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 3.3 Die Räumlichkeiten dürfen von Jugendgruppen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.
- 3.4 Den verantwortlichen Personen werden entsprechende Schlüssel, für die von Ihnen zu benützenden Räumlichkeiten, gegen Quittung abgegeben. Sie übernehmen damit die volle Verantwortung für die Folgen und Kosten bei Nichtrückgabe von Schlüsseln. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem entsprechenden Hauswart oder der Liegenschaftenkommission mitzuteilen. Die Weitergabe der Schlüssel an Aussenstehende Drittpersonen ist strikte untersagt. Bei Missbrauch werden die Schlüssel durch die Liegenschaftenkommission zurückgefordert.
- 3.5 Für die Benützung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gelten die Benützungsbestimmungen. Benützern, die sich nicht an die jeweiligen Bestimmungen oder Anordnungen der Liegenschaftenkommission und des Hauswartes halten, kann die Bewilligung entzogen werden.
- 3.6 Alle Räumlichkeiten, allfällige Geräte und Einrichtungen, Installationen sowie die Aussenanlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Besondere technische Einrichtungen wie Scheinwerfer, Beschallungsanlagen etc. dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 3.7 Die Anlagen sind nach Veranstaltungen in sauberem und gereinigtem Zustand abzugeben. Andernfalls ist die zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Benutzer ausführen zu lassen. Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen.
- 3.8 Die Parkordnung für Motorfahrzeuge der Gemeinde Altendorf ist einzuhalten. Fahrräder und Mofas sind auf den dafür markierten Abstellplätzen abzustellen.
- 3.9 Fahrzeuge, die ohne entsprechende Bewilligungskarten, im Anhalteverbot vor dem Schadenwehrlokal abgestellt werden, können ohne Vorwarnung beim Bezirksamt verzeigt werden.
- 3.10 Jegliches Befahren der Sport- und Grünanlagen, sowie der Pausenhalle ist verboten.

4 Benützungsbestimmungen für Sportanlagen (innen und aussen) sowie Räumlichkeiten Schulanlagen und Vereinstrakt Dorfzentrum

- 4.1 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen benützt werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche in den Aussenanlagen und im Freien benutzt wurden.
- 4.2 Bei schlechter Witterung entscheidet der Platzwart über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- 4.3 Die Turngeräte sind nach Gebrauch am dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.
- 4.4 Die Turnhallen sind nach jedem Gebrauch zu wischen.
- 4.5 Die Aussenanlagen und -einrichtungen dürfen bis 22.00 Uhr, die Turnhallen bis 22.30 Uhr und die restlichen inneren Räumlichkeiten bis 23.00 Uhr benützt werden. Ausnahmen sind bewilligte Anlässe.
- 4.6 Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Duschen und Wasserhähnen abgestellt sind. Das Licht ist in allen Räumlichkeiten zu löschen und die Gebäude sind bis spätestens 23.00 Uhr zu schliessen. Die Platzbeleuchtung ist bis spätestens 22.30 Uhr zu löschen.
- 4.7 Die Turnhallen sowie der Vereinstrakt des Dorfzentrums werden nach frühzeitiger Bekanntgabe an die Vereine während 2 Wochen pro Jahr für die Hauptreinigung geschlossen.
- 4.8 Auf der Laufbahn und der Spielwiese dürfen keine Festzelte aufgebaut werden. Festwirtschaften dürfen nur auf Plätzen mit festem Belag (Asphalt, Kies etc.) aufgestellt werden, jedoch nicht auf der Laufbahn.
- 4.9 Musik über Lautsprecher ist auf dem Spielplatzgelände (inkl. Asphaltplatz Burggasse) nur bis 22.00 Uhr erlaubt, ansonsten ist der Festbetrieb in den Innenhof der Schulanlagen oder in die Mehrzweckhalle zu verlegen.

5 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

- 5.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen und die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- 5.2 Für das Aufstellen bzw. das Versorgen der Einrichtungen und Ausstattungen in gereinigtem Zustand ist der Veranstalter verantwortlich. Arbeiten mit Lärmeinwirkungen nach aussen sind nach 22.00 Uhr strikte zu unterlassen.
- 5.3 Bewilligungen für Veranstaltungen (Wirterecht, Tanz, Tombola, Barbetrieb etc.) sind durch den Gesuchsteller direkt bei den entsprechenden Amtsstellen einzuholen.
- 5.4 Bei Grossveranstaltungen und mehrtägigen Anlässen ist der Liegenschaftenkommission ein Parkierungskonzept sowie ein Sicherheitskonzept einzureichen. Zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten sind mit den betreffenden Grundeigentümern abzusprechen.
- 5.5 In der Mehrzweckhalle und im Dorfzentrum dürfen nur die dort vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden. Zusätzliche Tische und Stühle, die nicht zum Inventar der Anlagen gehören, sind nur in Absprache mit dem Hauswart erlaubt. Allfällige Abdeckarbeiten sind durch den Veranstalter vorzunehmen.
- 5.6 Das Mobiliar von der Mehrzweckhalle sowie vom Dorfzentrum darf nicht auf die Aussenanlagen mitgenommen werden.
- 5.7 Die Übergabe und Abnahme der Anlagen und Einrichtungen wird durch den Hauswart koordiniert.

6 Haftung

- 6.1 Der Gesuchsteller haftet für entstandene Schäden, sowie bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, den Nachweis über den Abschluss einer genügenden Versicherung zu verlangen.
- 6.2 Die Gemeinde Altendorf lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Gesuchstellers die erforderlichen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen abzuschliessen.

7 Gebühren

- 7.1 Gebührenpflichtig gemäss Anhang sind alle Anlässe, die von Privatpersonen und auswärtigen Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.
- 7.2 Als ortsansässige Vereine oder Organisationen gelten Institutionen, die über genehmigte Statuten verfügen und den Sitz in Altendorf haben oder einen wesentlichen Anteil an einheimischen Mitgliedern zählen.
- 7.3 Die Gebühren können durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.
- 7.4 Das Inkasso aller Kosten wird durch das Kassieramt der Gemeinde Altendorf ausgeführt.
- 7.5 Die Benützungsgebühr ist vor der Veranstaltung zu begleichen. Gebühren die bis zum Veranstaltungstermin nicht ordnungsgemäss bezahlt sind, haben zur Folge, dass die Anlagen vom Hauswart nicht übergeben werden.
- 7.6 Unkosten gemäss Art. 3.7 werden dem Veranstalter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Als Basis für die Abrechnung dient der vom Hauswart zu erstellende und vom Veranstalter zu unterzeichnende Arbeitsrapport.
- 7.7 Für bewilligte Anlässe die bis 1 Woche vor der Durchführung abgesagt werden, wird die Gebühr zurückerstattet.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse und Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen. Es wird auf den 01. Juni 2008 in Kraft gesetzt.

8852 Altendorf, den 26. Mai 2008


Gemeinderat Altendorf
Albert Steinegger
Gemeindepräsident


Hans Bissig
Gemeindeschreiber

